

## **Bericht des Gemeinderats**

### **Postulat Erich J. Hess (JSVP) vom 16. August 2007: Wuchernder Sozialmissbrauch – Datenschutz darf nicht zum Täterschutz werden (07.000258)**

In der Stadtratssitzung vom 15. November 2007 wurden die Punkte 1 und 2 der folgenden Motion Erich J. Hess in ein Postulat umgewandelt und als solches erheblich erklärt; Punkt 3 wurde als Motion abgelehnt:

Das Drei-Affen-Prinzip „ich sehe nichts, ich höre nichts, ich sage nichts“ scheint immer mehr zum Alltag zu werden, wenn es darum geht, Sozialhilfemissbrauch zu ahnden. Gehandelt wird immer erst dann, wenn Politiker oder Medien einen Fall aufdecken oder wenn Kritik aus den eigenen Reihen kommt.

Es scheint zum Beispiel ein offenes Geheimnis zu sein, dass viele Drogendealer finanzielle Unterstützung von der Sozialhilfe oder anderen Stellen erhalten. Sogar die Leiterin des Stadtberner Sozialdienstes, Annemarie Lanker, ihres Zeichens langjähriges SP-Mitglied, vertritt die Meinung, dass der Datenschutz gelockert werden müsse. Sie tat dies bezeichnenderweise am Tage vor ihrer Pensionierung um nicht mehr abgestraft zu werden.

Es ist also an der Zeit, dass von politischer Seite das Ganze endlich angepackt wird und verwaltungsmässig effizient zusammengearbeitet wird. Stattdessen wird seitens von Gemeinderätin Olibet das Ganze verniedlicht und heruntergespielt.

Ich beauftrage daher den Gemeinderat, die notwendigen Gesetze derart anzupassen, dass

1. bei Missbrauchsverdacht zwischen Sozialdienst und Polizei ein gegenseitiger Datenaustausch erfolgt und rechtlich ermöglicht wird
2. im Falle von missbräuchlichem Bezug von Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe griffigere und einschneidendere Sanktionen möglich sind
3. die Sozialbehörden ungeachtet eines so genannt „persönlichen Vertrauensverhältnisses“ zu ihren Bezüglern zur Strafanzeige verpflichtet werden.

Ein hartes Durchgreifen gegen Sozialmissbrauch ist unabhängig von der Nationalität der Empfänger ein Muss. Es ist unbestritten, dass, wer unverschuldet in Not gerät, Hilfe vom Staat bekommen soll. Drogendealer, Leute die unsere Sozialwerke missbrauchen und Kriminelle zählen aber nicht dazu.

#### *Begründung der Dringlichkeit:*

Die Bevölkerung und die Steuerzahlenden haben Anrecht auf eine vordringliche Lösung von derart einfach zu bekämpfenden Sozialmissbräuchen.

Bern, 16. August 2007

*Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats bejaht.*

*Dringliche Motion Erich J. Hess (JSVP), Simon Glauser, Beat Schori, Ueli Jaisli, Rudolf Friedli, Thomas Weil, Mario Imhof, Ueli Haudenschild*

## Bericht des Gemeinderats

### *Zu Punkt 1:*

Mit Beschluss vom 12. September 2007 genehmigte der Gemeinderat der Stadt Bern das Grundsatzpapier "Sozialhilfe in der Stadt Bern: Bedeutung – Grundsätze – Massnahmen" und beauftragte die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS), die Sofortmassnahmen rasch umzusetzen und die mittel- und langfristigen Massnahmen fortzuführen resp. einzuleiten und ihm bis Ende Februar 2008 Zwischenbericht zu erstatten. Für die Umsetzung der beschlossenen Sofortmassnahmen startete die BSS im Oktober das Gesamtprojekt "Umsetzung Grundsatzpapier Sozialhilfe" (GP SOH), welches sich in entsprechenden Teilprojekten mit den drei Themenblöcken Internes Kontrollsystem (IKS), Datenaustausch und Kommunikation (inkl. Produktegruppenbudget/Statistik/Controlling) befasste. Der daraus resultierende Umsetzungsbericht der BSS wurde am 27. Februar 2008 vom Gemeinderat genehmigt und Anfang März 2008 der Öffentlichkeit vorgestellt.

Im Teilprojekt Datenaustausch wird die Problemlage (in der Stadt Bern) analysiert und festgestellt, dass die Koordination der verschiedenen massgebenden gesetzlichen Vorschriften von Bund, Kanton und Gemeinde schwierig ist. Es wird gefordert, dass der vorhandene gesetzliche Handlungsspielraum ausgeschöpft wird. Im Rahmen des zu schaffenden Rechts sollen auf übergeordneter Ebene die Grundlagen für ein Abrufsystem geschaffen werden. Die Unklarheiten insbesondere im Bereich der Amtshilfe, d.h. der gegenseitigen Unterstützung von Verwaltungseinheiten, werden mit den entsprechenden Amtsstellen bereinigt. Konkret werden die folgenden Massnahmen umgesetzt:

1. Amtshilfe: Es werden bilaterale Gespräche mit den Behörden der Strafrechtspflege des Kantons und den Einwohnerdiensten, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern aufgenommen mit dem Zweck, die Voraussetzungen und Modalitäten für die Amtshilfe zu Gunsten der Sozialhilfe zu klären und den Handlungsspielraum für die amtshilfeweise Datenbeschaffung auszuschöpfen.
2. Strassenverkehrsamt: Es wird bilateral die Rechtslage geklärt mit dem Ziel, dass der Sozialdienst im Rahmen seiner Abklärungen vom Strassenverkehrsamt in jedem Fall Auskunft darüber erhält, ob auf die betreffende Person Motorfahrzeuge immatrikuliert sind.
3. Strafprozessrecht/Datenschutzgesetz: Den Strafverfolgungsorganen sollen klare Kriterien für die Auskunftserteilung an den Sozialdienst zur Verfügung stehen. Die laufenden Gesetzesrevisionen zielen in diese Richtung.
4. Amtsgeheimnisentbindung: Im Rahmen der Amtshilfe soll eine Datenbekanntgabe ohne Amtsgeheimnisentbindung möglich sein.
5. Schweigepflicht nach Artikel 8 Sozialhilfegesetz: Der Sozialdienst soll klarer wissen, in welchen Fällen er Auskunft geben muss bzw. Auskunft verlangen darf. Der Gemeinderat setzt sich auf kantonaler Ebene für eine entsprechende Anpassung dieser Bestimmung ein.
6. Abrufverfahren: Der Sozialdienst soll im Rahmen seiner Abklärungen die Angaben der hilfesuschenden Personen in den Gebieten Steuern, AHV und Strassenverkehr im Abrufverfahren überprüfen können. Dies setzt eine Anpassung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen auf kantonaler bzw. Bundes-Ebene voraus.

### *Zu Punkt 2:*

Die gesetzlichen Sanktionsmöglichkeiten werden bereits heute ausgeschöpft. Bei Pflichtverletzungen (wie beispielsweise die Weigerung, eine bestimmte Anzahl Arbeitsbemühungen vorzulegen oder an einer Integrationsmassnahme teilzunehmen) werden die Sozialhilfeleistungen gekürzt. Falls die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Leistungen auch eingestellt. Ungeachtet der Deliktsumme wird bei strafbaren Handlungen (Betrug nach

Art. 146 StGB oder unrechtmässiges Erwirken von Leistungen nach Art. 85 SHG) eine Strafanzeige eingereicht.

Verbesserungsmöglichkeiten gibt es hauptsächlich im präventiven Bereich. Der Umsetzungsbericht vom 27. Februar 2008 schlägt hierzu eine Reihe von Massnahmen vor. Diese reichen von einer umfassenden Information der Klientinnen und Klienten über strenge Kontrollmassnahmen, gezielter interner Weiterbildung zum Thema Sozialhilfemissbrauch bis zur Einführung eines Sozialrevisorats und eines Sozialinspektorats.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Die Massnahmen im Bereich des Datenaustauschs können grundsätzlich mit den bestehenden Personalressourcen kostenneutral umgesetzt werden. Vorbehalten bleiben die angeregten Gesetzgebungsverfahren sowie das Abrufverfahren. Hierzu können die Kosten noch nicht abgeschätzt werden. Die Kostenfolgen der Massnahmen aus dem internen Kontrollsystem IKS sind detailliert im Umsetzungsbericht vom 27. Februar 2008 dargestellt. Die im Rahmen des kantonalen Pilotprojekts eingesetzten Sozialrevisorinnen bzw. -revisoren (1 Stelle) werden über den Lastenausgleich Sozialhilfe, die 1.5 Stellen Sozialinspektorat vollumfänglich durch den Kanton finanziert.

Bern, 31. März 2008

Der Gemeinderat